



AGAD
Partner im Wettbewerb.

DATENSCHUTZ ZUM FEIERABEND

„Aktuelles zur KI-Verordnung!“

RA Moritz Hudy

23. Januar 2025



AGAD

Partner im Wettbewerb.

Die Themen:

I. Was ist die KI-VO?

II. Systematik der KI-VO

1. Anwendungsbereich
2. Akteure
3. Kategorien der KI-Systeme
4. Sanktionen

III. Verhältnis zum Datenschutz

IV. Geltungsbeginn der KI-VO

Was ist die KI-VO?

Die KI-VO ist ein Gesetz der EU zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Es handelt sich um die erste umfassende Regulierung von KI-Systemen weltweit.

Als Verordnung entfaltet die KI-VO unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten (wie die DSGVO).



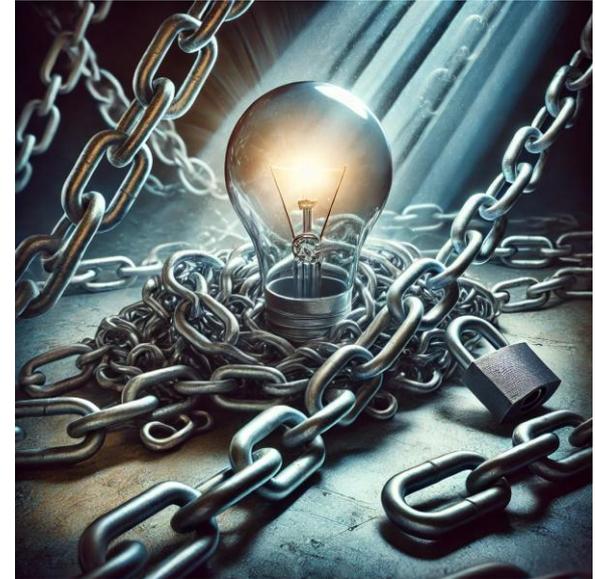
Ziele der Verordnung:

- Förderung von Innovation
- Schutz der Grundrechte und Freiheiten
- Sicherstellung von Transparenz und Verantwortlichkeit



Potenzielle Nebenwirkungen

- Hemmung von Innovation
- Wettbewerbsnachteil für Unternehmen
- Bürokratischer Aufwand



Systematik der KI-VO

Anwendungsbereich

Definition von KI-System nach Art. 3 KI-VO

„KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

Einteilung nach Art des
Akteurs und Risiko des
KI-Systems im
konkreten Einsatz

Akteure der KI-VO

Anbieter

Betreiber

Einführer

Bevollmächtigte

Händler

Produkthersteller

Art. 3 KI-VO

„Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

„Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

Kategorien der KI-Systeme

- **Verbotene Praktiken im KI-Bereich, Art. 5 KI-VO**
- **Hochrisiko-KI-Systeme, Art. 6 - 49 KI-VO**
- **Begrenztes Risiko, Art. 50 KI-VO**
- **Minimales Risiko**
- **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, Art. 51 - 56 KI-VO**

Verbotene Praktiken im KI-Bereich

z.B.:

- Social Scoring
- schädliche Beeinflussung von Verhalten
- Biometrische Echtzeit Fernidentifizierungssysteme



Hochrisiko-KI-Systeme

Art. 6 KI-VO: KI-Systeme, die ein hohes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder für die Grundrechte natürlicher Personen darstellen;

- Anhang I: Bezug auf Produktsicherheitsanforderungen
- Anhang III: Konkrete Anwendungsfälle



HR-Bereich:

- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten.
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die Zuweisung von Aufgaben aufgrund des individuellen Verhaltens oder persönlicher Merkmale oder Eigenschaften oder für die Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden soll.

Ausnahme Art. 6 Abs. 3: KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.

Pflichten bei Hochrisiko-KI-Systemen

Anbieter

- Sicherstellung einer hohen Qualität von Trainings-, Validierungs- und Testdaten
- technische Dokumentation und Führung von Aufzeichnungen
- Transparenz und Bereitstellung von Informationen für Betreiber
- Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit des KI-Systems
- Einführung eines Qualitätsmanagementsystems

Betreiber

- das Hochrisiko-KI-System entsprechend der Gebrauchsanweisung und der Zweckbestimmung nutzen
- Sicherstellung der Qualität der Eingabedaten
- den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems auf Grundlage der Nutzungsanweisungen zu überwachen

Begrenztes Risiko, Art. 50 KI-VO
Transparenzpflichten
z.B. Chatbots oder Bildmanipulation

Minimales Risiko
Keine Anforderungen

KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck

z.B. ChatGPT oder andere LLM

- Pflichten für Anbieter, wie bei Hochrisiko-KI-

Systemen

- Bei systemischen Risiken weitergehende Melde-

und Dokumentationspflichten

Sanktionen

Bußgelder zwischen bis 35.000.000 EUR oder bis zu 7 % des weltweiten Jahresumsatzes (Inverkehrbringen eines verbotenen KI-Systems)

und

bis 7.500.000 EUR oder bis zu 1 % des weltweiten Jahresumsatzes (falsche oder unvollständige Angaben gegenüber Behörden)



Die KI-VO und DS-GVO stehen nebeneinander



Im Zweifel gilt die strengere Regelung

Die KI-VO ist am 01.08.2024 in Kraft getreten.

Geltungsbeginn:

- **Generell ab 02.08.2026**
- Kapitel I und II gelten ab dem 2. Februar 2025 (Allgemeine Bestimmungen und verbotene Praktiken)
- Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, Kapitel VII und Kapitel XII sowie Artikel 78 gelten ab dem 2. August 2025, mit Ausnahme des Artikels 101;
- Artikel 6 Absatz 1 und die entsprechenden Pflichten gemäß dieser Verordnung gelten ab dem 2. August 2027.

Achtung: Art. 4 KI-VO gilt ab 02.02.2025!

Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Schulung der Mitarbeiter erforderlich!



Zeit für Fragen!?



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**AGAD Service GmbH
RA Moritz Hudy
Waldring 43-47
44789 Bochum
hudy@agad.de
Tel.: 0234/282533 20**